

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Mai 2014	Nr. 41
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and
Philosophy (EFP)
Vom 27. Februar 2014.....

600

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
Economics, Finance, and Philosophy (EFP)
Vom 27. Februar 2014**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 24. Oktober 2012 (Dienstbl. S. 276) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Studienbeginn

II. Master-Studiengang

- § 5 Studienbereiche und Module
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Economics, Finance, and Philosophy auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542, Master-Prüfungsordnung).

**§ 2
Ziele des Studiengangs**

Der Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy (EFP) ist ein forschungsorientierter Studiengang, in dem Grundlagen und Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen u. a. aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Philosophie, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaft und Recht, Wirtschaftsinformatik und Mathematik erworben wurden, aufgegriffen und vertieft werden, was dazu führt, dass die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in den

Bereichen Economics, Finance, and Philosophy sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Zielsetzung ist es, den Studierenden Fachkompetenz, Kreativität, Lernkompetenz, Urteilskraft und Systemverständnis zu vermitteln. Die Studierenden werden auf Grund der forschungsorientierten Ausrichtung des Master-Studiengangs zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

§ 3

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Pflichtbereich“, „Wahlpflichtbereich“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente einteilen, die den Kategorien gemäß § 2 der Master-Prüfungsordnung zugeordnet sind. Module schließen i. d. R. mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit, einschließlich der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit, die Master-Prüfung (120 CP) bildet.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium kann in jedem Wintersemester und in jedem Sommersemester aufgenommen werden.

II. Master-Studiengang

§ 5

Studienbereiche und Module

(1) Das Master-Studium in Economics, Finance, and Philosophy setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Bereich „Pflichtbereich“ (48 CP),
2. Bereich „Wahlpflichtbereich“ (30 CP),
3. Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ (42 CP).

(2) Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die i. d. R. in der Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich i. d. R. auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte, im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben, Fallstudien usw. Praktika (P) dienen der Anwendung und Vertiefung erlernter theoretischer, konzeptioneller und methodischer Grundlagen. Seminare (S) und Seminararbeit (SA) dienen der Vermittlung der Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenständigen Erarbeitung eines abgegrenzten Themengebietes und seiner Forschungsfragestellungen und -ergebnisse sowie – im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit – dem Erwerb von Präsentationskompetenzen. Die Master-Abschlussarbeit (M) vertieft und erweitert die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung. In Modulen können Prüfungsvorleistungen oder Semesterleistungen vorgesehen werden, die in das Modulhandbuch aufzunehmen sind. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen oder Semesterleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Ein Modul, für welches die Erbringung einer Prüfungsvorleistung Voraussetzung ist, wird unter Berücksichtigung der Prüfungsvorleistungen anerkannt. Ein Modul kann nicht gewählt werden, wenn es im vorangegangenen Bachelor-Studiengang als Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Verhältnis der Kleingruppenveranstaltungen (z.B. Übungen, sonstige Seminare ohne Seminararbeit) zu Vorlesungen soll mindestens 35 % zu 65 % betragen.

(3) Im Pflichtbereich müssen Module aus folgenden Unterbereichen belegt werden:

1. Economics (Module im Umfang von 12 CP / 8 SWS / i. d. R. VÜ),
2. Finance (Module im Umfang von 12 CP / 8 SWS / i. d. R. VÜ),
3. Econometrics (Module im Umfang von 12 CP / 8 SWS / i. d. R. VÜ),
4. Philosophy (Module im Umfang von 12 CP / min. 4 SWS / i. d. R. S).

Die Module werden i. d. R. einmal jährlich angeboten. Die Module werden i. d. R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 30 CP (i. d. R. 20 SWS/ VÜS) aus den Unterbereichen Economics, Finance, Econometrics, Philosophy, Mathematics oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden, wobei mindestens 12 CP insgesamt in den Unterbereichen Economics und/oder Finance und/oder Econometrics gewählt werden müssen. Bis zu 18 CP des Wahlpflichtbereichs können erworben werden durch Module eines wirtschaftswissenschaftlichen, philosophischen oder mathematischen Bachelor-Studiengangs, soweit die Lehrveranstaltungen dieser Module als hierzu geeignet ausgewiesen werden und diese Module nicht schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß § 16 der Master-Prüfungsordnung belegt wurden.

Es können höchstens 12 CP im Wahlpflichtbereich aus dem Stamm- und Zusatzbereich des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

Es können im Wahlpflichtbereich 6 CP durch ein externes vierwöchiges, einschlägiges Praktikum erworben werden, wobei ein unbenoteter Abschlussbericht anzufertigen ist.

Die Module werden i. d. R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(5) Die konkrete Ausgestaltung der Module und Unterbereiche im Modulhandbuch erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann diese Zustimmung fallweise oder generell der Studiengangsverantwortlichen/dem Studiengangsverantwortlichen übertragen. In jedem Semester wird für jeden Unterbereich mindestens ein Modul im Pflicht- und Wahlbereich angeboten.

(6) Im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ muss eine Seminararbeit (12 CP, SA) sowie eine Master-Abschlussarbeit (30 CP, M) erbracht werden. Die Seminararbeit umfasst i. d. R. eine schriftliche Ausarbeitung sowie einen mündlichen Vortrag. Die Zulassung zur Seminararbeit kann abgelehnt werden, wenn im Pflichtbereich nicht mindestens Leistungen im Umfang von 24 CP erbracht worden sind. Die Zulassung zu der Master-Abschlussarbeit kann versagt werden, wenn der Kandidat nicht mindestens 60 CP an Leistungen im Master-Studiengang erbracht hat. Das Thema der Seminararbeit muss aus einem der Unterbereiche Economics, Finance, Econometrics oder Philosophy stammen. Themenstellerin/Themensteller der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit sind zugelassene Prüferinnen/Prüfer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des

Studiums. Das jeweils aktuelle Modulangebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung auf Modulebene wird durch die Modulverantwortlichen wahrgenommen.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle, geregelt in der Master-Prüfungsordnung,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmungen

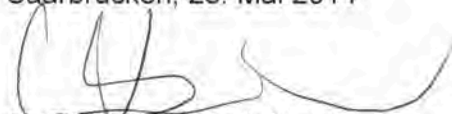
§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2014 ihr Studium im Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy vom 25. März 2010 (Dienstbl. S. 646) und der Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy vom 25. März 2010 (Dienstbl. S. 662) ab.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy vom 25. März 2010 können letztmalig im Wintersemester 2017/2018 erbracht werden. Abweichend hiervon können die unter diese Vorschrift fallenden Studierenden auf Antrag bestimmen, dass sich ihr Studium sowie ihre Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorschriften dieser Ordnung und der Master-Prüfungsordnung vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542) richten.

Saarbrücken, 23. Mai 2014



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Studienplan Master-Studiengang Economics, Finance, and Philosophy (Beginn im Wintersemester oder im Sommersemester)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtbereich (48 CP)	Pflichtmodul 1 (Finance) (6 CP); Pflichtmodul 2 (Econometrics) (6 CP); Pflichtmodul 3 (Econometrics) (6 CP)	Pflichtmodul 4 (Philosophy of Science) (6 CP); Pflichtmodul 5 (Finance) (6 CP); Pflichtmodul 6 (Econometrics) (6 CP); Pflichtmodul 7 (Econometrics) (6 CP)	Pflichtmodul 8 (Practical Philosophy) (6CP)	
Wahlpflichtbereich (30 CP)	Wahlpflicht-Modul 1 (6 CP) Wahlpflicht-Modul 2 (6 CP)	Wahlpflicht-Modul 3 (6 CP)	Wahlpflicht-Modul 4 (6 CP) Wahlpflicht-Modul 5 (6 CP)	
Wissenschaftliches Arbeiten (42 CP)			Seminararbeit (12 CP)	Master- Abschlussarbeit (30 CP)
CP / Semester	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
Gesamt CP: 120 CP				